

Fachmann*frau Betreuung:

Unabhängige Praktika vor Lehrbeginn

Eine Lehre kann grundsätzlich direkt nach der obligatorischen Schule angetreten werden. Dies ist im Berufsbildungsgesetz (Art. 15 Abs. 3) festgehalten. Folglich ist es nicht nötig, vor der Lehre als Fachmann*frau Betreuung ein Praktikum zu absolvieren.*

Dennoch gibt es viele Betriebe im Sozialbereich, die vor der Zusage für eine Lehrstelle von den Berufsinteressierten ein ausbildungsunabhängiges Praktikum fordern. SAVOIRSOCIAL lehnt diese Praxis ab. Die Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales hat deshalb auf ihrer Website verschiedene Unterlagen zu diesem Thema veröffentlicht: savoirsocial.ch/praktika

* Ausgenommen davon sind Praktika für Jugendliche mit individuellen Bildungsdefiziten (Berufsbildungsgesetz Art. 12).

**SAVOIR
SOCIAL**

Schweizerische Dachorganisation
der Arbeitswelt Soziales

Was muss ich beachten?

Wenn Sie bei der Lehrstellensuche (Ihres Kindes) mit der Forderung eines vorgängigen Praktikums konfrontiert werden, das nicht integraler Bestandteil einer Ausbildung ist, sind folgende Punkte zu beachten:

- Weisen Sie darauf hin, dass ein solches Praktikum gesetzlich nicht gefordert ist. Verhandeln Sie oder schauen Sie, ob in einer anderen Einrichtung ein direkter Einstieg möglich ist.
- Falls Sie den Weg über ein Praktikum akzeptieren, informieren Sie sich, wie die fachlich-pädagogische Begleitung sowie die Anstellungsbedingungen während des Praktikums aussehen.
- Bestehen Sie darauf, nach Abschluss des Einsatzes ein Arbeits- resp. Praktikumszeugnis zu erhalten.

Für Personen unter 18 Jahren gilt die Jugendarbeitschutzverordnung. Diese enthält Bestimmungen zu gefährlichen Arbeiten sowie zur Nacht- und Sonntagsarbeit für Jugendliche ausserhalb der beruflichen Grundbildung.